

Statuten der Militär-Motorfahrer-Vereinigung beider Basel (MMVB)



Vorgelegt und verabschiedet an der auf dem Postweg abgehaltenen Generalversammlung vom März 2021.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Alle Angaben beziehen sich jedoch gleichermassen auf alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Form und Sitz

Art. 1. Die Militär-Motorfahrer-Vereinigung beider Basel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt.

Ziele und Zwecke

Art. 2. Der Verein hat folgende Ziele und Zwecke:

- a. Förderung der fachtechnischen und militärischen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens.
- b. Die Zusammenarbeit mit dem Dachverband und anderen militärischen Vereinen mit ähnlichen Zielen und Zwecken.
- c. Pflege der Kameradschaft.
- d. Förderung von Ideen der Mitglieder, insofern diese den Statuten nicht widersprechen.

Neutralität

Art. 3. Die MMVB pflegt parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

II. Mitgliedschaft und Arten der Mitgliedschaft

Beitrittsgesuch

Art. 4. Beitrittsgesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme und orientiert die nächste ordentliche Generalversammlung.

Abweisung eines Beitrittsgesuches

Art. 5.

¹ Eine Abweisung durch den Vorstand ist dem Gesuchsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

² Ein abgewiesener Gesuchsteller hat die Möglichkeit, an der nächsten ordentlichen Generalversammlung, gegen diesen Entscheid zu rekurrieren.

Begründung einer Abweisung

Art. 5^{bis}. Eine Abweisung kann durch den Vorstand begründet werden. Zwingend ist eine Abweisung mit der Rekursmöglichkeit gemäss Art. 5 Abs. 2 zu versehen.

Bestätigung der Aufnahme

Art. 6.

¹ Jedem Neumitglied ist die Aufnahme zu bestätigen.

² Der Bestätigung wird eine Kopie bzw. ein Hinweis auf die Statuten und Reglemente beigelegt.

Beginn der Mitgliedschaft

Art. 6^{bis}. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstands bzw. der Generalversammlung.

Arten der
Mitgliedschaft

Art. 7. Die MMVB kennt folgende Mitgliederarten:

- a. *Aktivmitglied*: Aktivmitglieder können Angehörige der Armee sowie ehemalige Angehörige der Armee aller Grade und Truppengattungen werden, welche die Rekrutenschule absolviert haben.
- b. *Veteran*: Veteran wird ein Aktivmitglied nach zwanzigjähriger Mitgliedschaft bei der MMVB.
- c. *Ehrenmitglied*: Ehrenmitglied können Personen werden, die sich der Vereinigung besonders verdient gemacht haben. Ausführungsbestimmungen können durch den Vorstand erlassen werden.
- d. *Mitglied Jungmotorfahrer*: Jungmotorfahrer können Mitglied werden, wenn der Jungmotorfahrerkurs des Verbands Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV) absolviert und bestanden wurde und noch keine Rekrutenschule absolviert wurde. Jungmotorfahrer erhalten alle Mitgliederrechte. Nach absolvierter Rekrutenschule wird die Mitgliedschaft zu einem *Aktivmitglied* umgewandelt.
- e. *Passivmitglied*: Passivmitglied kann jeder Bürger der Schweiz werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.
- f. *Kollektivmitglied*: Kollektivmitglied können juristische Personen werden, sofern sie die für sie gültigen Bestimmungen erfüllen und die Statuten und Reglemente der MMVB vollumfänglich anerkennen.

Ende der
Mitgliedschaft

Art. 8. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Modalitäten zum
Austritt

Art. 9.

¹ Der Austritt ist per Ende jedes Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

² Der Mitgliederbeitrag ist für ein bereits angebrochenes Vereinsjahr vollumfänglich zu entrichten.

³ Die Mitgliederrechte erlöschen per 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres.

⁴ Vorstandsmitglieder verlieren ab dem Rücktrittsbegehren ihre Stellung als Vorstand und werden ex nunc bis am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres als ordentliches Aktivmitglied, Veteran oder Ehrenmitglied gelistet.

Gründe zum
Ausschluss

Art. 10. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a. Wenn die Vereinsinteressen grob verletzt wurden;
- b. wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde;
- c. wenn ein Mitglied auf behördliche Anordnung hin aus der Schweizer Armee ausgeschlossen wurde;
- d. aus anderen wichtigen Gründen.

Modalitäten zum
Ausschluss

Art. 10^{bis}.

¹ Der Ausschluss eines Mitglieds muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Davon ausgenommen ist Art. 10 lit. c.

² Ein Ausschluss aus wichtigen Gründen erfolgt unmittelbar und basiert auf einem Vorstandsbeschluss vorbehalten der Bestätigung durch die Generalversammlung.

III. Rechte und Pflichten

Teilnahme an
Vereinsaktivitäten

Art. 11.

¹ Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Anlässen teilzunehmen, sofern sie die persönlichen Voraussetzungen dazu erfüllen.

² Die Mitglieder sind dazu angehalten, Ziele des Vereins aktiv mitzugestalten und darauf hinzuarbeiten.

Aktives und passives
Wahlrecht

Art. 12. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme von Passiv- und Kollektivmitgliedern.

Entrichtung des
Mitgliederbeitrages

Art. 13.

¹ Alle Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

² Veteranen sowie Passivmitglieder und Jungmotorfahrer zahlen einen reduzierten Beitrag.

³ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beläuft sich auf höchstens CHF 60.00.

⁴ Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der technischen Kommission sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Vereinsorgane und Organisation

Organe des Vereins

Art. 14. Die Organe der MMVB sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. die Vereinsversammlung;
- c. der Vorstand;
- d. die technische Kommission;
- e. die Rechnungsrevisoren.

V. Die Generalversammlung

Die ordentliche
Generalversammlung

Art. 15.

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der MMVB. Sie findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.

² Im Normalfall wird die Generalversammlung physisch abgehalten. In ausserordentlichen Fällen kann sie auch schriftlich durchgeführt werden.

Einladung und
Publikation

Art. 16. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vor deren Durchführung und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zu erfolgen. Die Publikation erfolgt brieflich oder im Vereinsorgan.

Eingabe von
Traktanden und
Traktandenschluss

Art. 17.

¹ Anträge der Mitglieder sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.

² Traktandenschluss ist sieben Tage vor der Durchführung der Generalversammlung. Traktanden, die nach dieser Frist eröffnet werden bzw. erst an der Generalversammlung selbst gestellt werden, benötigen eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste.

³ Anträge auf Statutenänderung oder die Vereinsauflösung sind acht Wochen vor der Generalversammlung einzugeben. Diese Anträge sind zwingend in der Einladung bekanntzugeben.

Organisation der
Generalversammlung

Art. 18.

¹ Die Organisation der Generalversammlung obliegt dem Vorstand.

² Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl des Tagespräsidiums für die jeweilige Generalversammlung;
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c. Genehmigung des Jahresberichts;
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Décharge des Vorstands;
- f. Wahl des Vorstands;
- g. Wahl der Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren;
- h. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Dachverbands;
- i. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge;
- j. Bestätigung von Ausschlüssen;
- k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder Mitglieder;
- l. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m. Beschlussfassung über Auflösung der Vereinigung;
- n. Festlegung der Kompetenzsumme;
- o. alle übrigen Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Ausserordentliche
Generalversammlung

Art. 19. Die ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.

VI. Vereinsversammlung

Organisation der
Vereinsversammlung

Art. 20.

¹ Die Vereinsversammlung findet auf Beschluss des Vorstands statt.

² Die Einladung hat 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, schriftlich zu erfolgen.

³ Die Vereinsversammlung erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

VII. Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungs-
modalitäten

Art. 21.

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wahlen in globo sind nicht zulässig.

² Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Ausnahmen sind in den Statuten zu definieren.

³ Der Vorsitz enthält sich der Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft er den Stichentscheid.

⁴ Geheime Abstimmungen können auf Antrag durch 25 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wahlmodalitäten

Art. 21^{bis}.

¹ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr oder im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

² Geheime Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes durchgeführt werden.

Vorsitz bei Wahlen-
und Abstimmungen

Art. 21^{ter}. Der Vorsitz im Vorstand hält das Präsidium. Der Vorsitz an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen oder Vereinsversammlungen hält das Präsidium des Vorstands bzw. bei der Wahl des Vorstands das Tagespräsidium.

VIII. Vorstand

Mitglieder des
Vorstands

Art. 22.

¹ Der Vorstand verfügt über folgende Ressorts:

- a. Präsidium;
- b. Vizepräsidium;
- c. Technischer Leiter;
- d. Technischer Leiter Stv.;
- e. Kassier;
- f. Beisitzer;
- g. Ad personam gewählte Vorstandsmitglieder.

² Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Personen.

Amtszeit

Art. 23. Der Vorstand wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Weitere Ämter

Art. 24. Soweit die Ämter nicht bereits mit der Wahl fest zugeteilt sind, konstituiert sich der Vorstand selbst. Unter anderem sind zusätzlich folgende Ämter zu verteilen:

- a. Protokollführung;
- b. Mutationsführung;
- c. Redaktion des Vereinsorgans;
- d. Webmaster.

Aufgaben des
Vorstands

Art. 25.

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die Organisation des Tätigkeitsprogrammes und legt dieses bis zur jeweiligen Generalversammlung fest. Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig bei der Besorgung der Aufgaben.

² Er erlässt bei Bedarf Reglemente.

³ Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Organisation des
Vorstands

Art. 25^{bis}.

¹ Der Vorstand wird durch das Präsidium geführt, vertreten durch das Vizepräsidium.

² Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁴ Bei Dringlichkeit ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

⁵ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen nach vorgängiger Absprache mit dem Kassier.

Zeichnungsrecht

Art. 25^{ter}.

¹ Der Präsident vertritt die Vereinigung nach Aussen mit seiner Unterschrift.

² Der Kassier und das Präsidium vertritt die Vereinigung in finanziellen Belangen mit seinen Unterschriften.

IX. Technische Kommission

Mitglieder der TK

Art. 26.

¹ Der TK gehören an:

- a. Technischer Leiter (Vorsitz);
- b. Technischer Leiter Stv.;
- c. Sonstige Mitglieder.

² Die TK wird durch den technischen Leiter geführt. Der technische Leiter Stv. vertritt den technischen Leiter. Gemeinsam organisieren sie sich bezüglich Aufgabenteilung.

² Die Mitglieder der TK werden jeweils vom technischen Leiter vorgeschlagen und durch den Vorstand bis auf Widerruf gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Aufgaben

Art. 27. Die TK ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von Übungen und Kursen sowie in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms.

X. Rechnungsrevisoren

Organisation und Aufgaben

Art. 28.

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

³ Die ununterbrochene Amtszeit ist auf vier Jahre beschränkt. Wiederwahl ist möglich.

XI. Finanzielles und Buchführung

Einnahmen

Art. 29. Die Einnahmen der MMVB bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. freiwilligen Zuwendungen;
- c. Schenkungen;
- d. Einnahmen aus Veranstaltungen;
- e. Entschädigungen;
- f. Inserateeinnahmen;
- g. ausserordentlichen Einnahmen.

Rechnungsstellung der Mitgliederbeiträge

Art. 30. Die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge sind vom Kassier in der Regel binnen zwei Monaten nach der Generalversammlung in Rechnung zu stellen.

Zeichnungsrecht des Kassiers	<p>Art. 31.</p> <p>¹ Der Kassier sowie der Präsident zeichnet in finanziellen Angelegenheiten einzeln. Dies bleibt auf Verpflichtungen, die durch das Budget oder durch einen Vorstandsbeschluss abgestützt sind, beschränkt.</p> <p>² Ausserordentliche Verpflichtungen bedürfen einer Doppelunterschrift durch Kassier und das Präsidium.</p>
Geschäftsjahr	<p>Art. 32. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Haftung	<p>Art. 33. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
XII. Auflösung des Vereins	
Auflösungsbeschluss	<p>Art. 34.</p> <p>¹ Die Vereinigung wird aufgelöst auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung oder per behördliche Anordnung.</p> <p>² Dieser Beschluss bedarf einer zweidrittel Mehrheit.</p>
Liquidationserlös	<p>Art. 35.</p> <p>¹ Allfällig vorhandenes Vermögen und Inventar werden treuhänderisch an den Dachverband übergeben.</p> <p>² Dieser bemüht sich um eine Neugründung der Sektion und übergibt dieser das ihm anvertraute Vermögen.</p> <p>³ Sollte innerhalb von fünf Jahren keine neue Sektion im Kanton Basel-Stadt oder Kanton Basel-Landschaft gegründet werden bzw. sollte der Dachverband nicht mehr bestehen, so fällt der Liquidationserlös der MMVB der «General Guisan-Stiftung» zu.</p>
XIII. Salvatorische Klausel	
Salvatorische Klausel	<p>Art. 36.</p> <p>¹ Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Statuts ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Erlasses unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.</p> <p>² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.</p> <p>³ Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Erlasses entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.</p>